

# Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

**I. Verordnungen und Entscheidungen:** 1. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, betreffend die Ertheilung der Baubewilligung an die Wiener Tramway-Gesellschaft für die Errichtung eines Stall- und Futterdepot-Gebäudes im X. Bezirke. — 2. Verbot der Beimengung von Mehl zu Würsten. — 3. Anfallstermin von Dienstalterszulagen für Lehrpersonen. — 4. Gewerbebefugnisse der Glasäßer und Glasmaler. — 5. Gültigkeitsdauer der Steuerzahlungen der Hausierer. — 6. Erleichterungen hinsichtlich der Rückvergütung der Gemeindeabgabe bei der Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten. — 7. Zuziehung von Sanitätsorganen zu den Bauverhandlungen. — 8. Beschleunigung des Strafvollzuges im politischen Strafverfahren. — 9. Verkehr mit zum menschlichen Genuß bestimmten Fettstoffen. — 10. Verbot des Ringelhardt Glöckner'schen Wund- und Heilpflasters. — 11. Verpflegstaxe im allgemeinen Krankenhause in Oberhollabrunn. — 12. Vergütung von Übersiedlungsauslagen an Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen. — 13. Ausdehnung der Unterrichtszeit in Tanzschulen. — 14. Das Einjährig-Freiwilligen-Recht der Zöglinge der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien. — 15. Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausierhandel. — 16. Dauer des Marktverkehrs an Sonntagen. — **II. Normativbestimmungen.** Stadtrath: 17. Offerte für Erd- und Pflasterarbeiten. — 18. Bewertung der Risalitgründe. — Magistrat: 19. Straßenaufschrifts- und Hausnummerntafeln. — 20. Einbindtücher bei Pfandleih-Licitationen. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

**(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, betreffend die Ertheilung der Baubewilligung an die Wiener Tramway-Gesellschaft für die Errichtung eines Stall- und Futterdepot-Gebäudes im X. Bezirke.)**

Erkenntnis vom 16. November 1894, Nr. 4253:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Freiherrn v. Giovanelli, Freiherrn v. Maly und Dr. Haberer, dann des Schriftführers k. k. Rathsssekretärs-Adjuncten Pietsch, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. August 1893, Z. 9559, betreffend die Ertheilung der Baubewilligung an die Wiener Tramway-Gesellschaft für die Errichtung eines Stall- und Futterdepot-Gebäudes, nach der am 16. November 1894 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Oskar Schmitt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k. Ministerialrathes Rudolf Fischbach, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern und des Dr. Eduard Mitt. v. Kopp, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbelangten Wiener Tramway-Gesellschaft, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

#### Entscheidungsgründe.

Mit dem durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Erkenntnis der Baudeputation für Wien ddo. 15. Mai 1893, Z. 53, wurde unter Behebung der magistratischen Entscheidung das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk angewiesen, der Wiener Tramway-Gesellschaft den Bauconsens auf Grund des am 30. Juni 1892 stattgefundenen Localaugenscheines auszufertigen.

Da mit der magistratischen Entscheidung ddo. 30. Juli 1892, Z. 21322, das Gesuch der genannten Gesellschaft um Ertheilung des Bauconsenses für ein Stall- und Futterdepot-Gebäude auf den Cat.-Parc. 1644 und 1645, Acker, der Realität Grundb.-Einl.-Z. 1665 des X. Bezirkes abgewiesen worden war, so muß die angefochtene Entscheidung dahin verstanden werden, daß die Baudeputation mit der vorcitierten Entscheidung der genannten Gesellschaft für die obenwähnten Baulichkeiten den Bauconsens unter den im Localaugenscheins-Protokolle angeführten Bedingungen erteilt hat.

Die Beschwerde der Commune Wien erachtet nun diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil der consentierte Bau auf einem parcellierten, auf Baupläße abgetheilten Grunde zur Durchführung gelangen soll, ohne daß zugleich der für die nach dem Abtheilungs-, beziehungsweise Parcellierungspläne projectierten neuen Straßen und Gassen erforderliche Straßengrund der Commune übergeben wurde und ohne daß der Bauconsens auf diesen Umstand Rücksicht genommen und die bauführende Gesellschaft durch eine Consensbedingung zur Abtretung des erforderlichen Straßengrundes verhalten hat.

Dementgegen vertreten die angefochtenen Entscheidungen den Standpunkt, daß es sich im concreten Falle um einen Bau in Ausführung eines Parcellierungsprojectes nicht handle und daß das Baugesuch nicht als Parcellierungsgesuch angesehen werden könne.

Wie aus den dem Verwaltungsgerichtshofe mitgetheilten Administrativacten sich ergibt und wie auch zwischen den Parteien nicht streitig ist, ist jene Grundfläche, auf welcher der Bau ausgeführt werden soll, ein Theil der vormals der Theresia Kierer gehörigen im V., jetzt X. Gemeindebezirke außerhalb der Favoritenlinie gelegenen Gründe, deren Parcellierung seinerzeit mit dem Decrete des Magistrates vom 17. März 1871, Z. 130240, bewilligt worden war.

Die Commune Wien behauptet nun, daß diese Parcellierung auch heute zu Recht bestehe, da die Tramway-Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Theresia Kierer innerhalb der im § 27 der Bauordnung vom 2. December 1868, Nr. 24 L.-G.-Bl., vorgesehenen dreijährigen Frist thatsächlich mit der Verbauung der Gründe begonnen und diese Verbauung fortgesetzt hat.

Der Verwaltungsgerichtshof war jedoch nicht in der Lage, diese Anschauung der Beschwerde für richtig zu erkennen.

Denn aus den mitgetheilten Administrativacten und speciell aus der Eingabe des A. Schenk de praes. 6. April 1875, Z. 64929, ergibt sich, daß die der Theresia Kierer bewilligte Parcellierung nicht vollzogen worden ist, daß diese vielmehr den parcellierten Grundcomplex in Theilcomplexen an die Wiener Tramway-Gesellschaft, an M. Capek und an A. Schenk veräußert hat, welcher letzterer mit dem angeführten Gesuche abermals um die Bewilligung der Parcellierung des von ihm erkauften Complexes eingeschritten ist, welche Bewilligung ihm auch mit dem Bescheide des Magistrates vom 31. August 1875, Z. 125531, erteilt wurde und in welchem Bescheide ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die der Theresia Kierer bewilligte Parcellierung nicht durchgeführt worden ist.

Es ist zwar richtig, daß die Bauführungen der Tramway-Gesellschaft, welche vom Jahre 1872 angefangen je nach Bedarf auf dem von der Theresia Kierer erworbenen Grundcomplex durchgeführt worden sind, stets unter Einhaltung der Regulierungslinien für die über diesen Grund projectierten Gassen ausgeführt wurden; allein daraus kann nicht gefolgert werden, daß die Tramway-Gesellschaft in Durchführung der Parcellierung und der Abtheilungsbewilligung mit der Verbauung der abgetheilten Gründe begonnen hat, da bei der Durchführung der Parcellierung in Gemäßheit der §§ 20 und 25 der Bauordnung vom 2. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 24, die Übergabe des für Straßenzwecke erforderlichen Grundes hätte stattfinden müssen und aus dem Umstande, daß anlässlich jener Verbauungen weder die Abtretung, noch die Sicherstellung des Grundes für die projectierten Straßen stattgefunden hat, gefolgert werden muß, daß einerseits die Wiener Tramway-Gesellschaft mit den Bauführungen vom Jahre 1872 die der Theresia Kierer bewilligte Parcellierung auszuführen nicht beabsichtigte, andererseits aber auch die Baubehörde jene Bauführungen als Verbauung abgetheilten Gründe nicht angesehen hat. Die Richtigkeit dieser Folgerung findet ihre Bestätigung in der Thatsache, daß bei den bezüglichen commissionellen Verhandlungen weder vom Vertreter der Tramway-Gesellschaft, noch von Commissionswegen auch nur angedeutet wurde, daß es bei den fraglichen Bauführungen auf eine Durchführung der bewilligten Abtheilung abgesehen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte deshalb nicht anzuerkennen, daß die von Theresia Kierer seinerzeit erwirkte, in dem Decrete vom 17. März 1871, Z. 130240, enthaltene Parcellierungsbewilligung in Betreff des der Wiener Tramway-Gesellschaft gehörigen obbezeichneten Grundcomplexes noch zu Recht besteht und er war darum auch nicht in der Lage zu folgern, daß

die Commune Wien aus jener Abtheilung den Anspruch auf Abtretung von Straßengrund zu stellen berechtigt sei, weshalb auch dadurch, daß die angefochtene Entscheidung den Bauconsens ohne eine diesfällige Bedingung ertheilt hat, eine Verletzung der im § 25 der Bauordnung vom 2. December 1868, Nr. 24 L.-G.-Bl., beziehungsweise im § 10 der Bauordnung vom 17. Jänner 1883, Nr. 35 L.-G.-Bl., normierten Rechte der Commune nicht stattgefunden hat.

Dagegen konnte der Verwaltungsgerichtshof der Anschauung der angefochtenen Entscheidung, daß es sich auch derzeit nicht um die Abtheilung eines Grundstückes auf Bauplätze im Sinne des § 3 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883 handelt, nicht beitreten; er war vielmehr der Ansicht, daß die in Frage stehende Ausführung der Wiener Tramway-Gesellschaft dahin qualificiert werden muß, daß damit thatsächlich die Unterabtheilung (§ 3 b) auf Baugründe des der Gesellschaft gehörigen und bis nun rechtlich nicht abgetheilten Grundcomplexes unternommen wird. Denn nach der Bestimmung des berufenen § 3 Bauordnung liegt die Abtheilung eines Grundstückes auf Bauplätze nicht nur dann vor, wenn der Eigenthümer des Grundcomplexes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 Bauordnung ein Parcellierungsproject in aller Form Rechtens zur Ausführung bringt, sondern sie liegt auch vor, wenn ein größerer, rechtlich bisher auf Bauplätze nicht abgetheilte Grund factisch in Bauplätze umgewandelt und der Verbauung zugeführt wird. Durch die beabsichtigte Ausführung der Wiener Tramway-Gesellschaft auf den Parzellen Nr. 1644 und 1645 soll nun ein Theil des oben von der Erlachgasse, unten von der Eugengasse, links von der projectierten Jagdgasse und rechts von einer Nachbarrealität begrenzten Grundcomplexes, welchen die Gesellschaft von Theresia Kierer im Kaufwege erworben hat, verbaut, also thatsächlich der Verbauung zugeführt werden und muß daher in dieser Ausführung der factische Versuch einer Abtheilung jenes Grundstückes auf Bauplätze im Sinne des § 3 lit. b Bauordnung erkannt werden. Auf die Qualität des auszuführenden Gebäudes kann es hiebei nicht ankommen, da der § 3 Bauordnung eine Unterscheidung hinsichtlich der auf einem parcellierten Grunde auszuführenden Gebäude nach ihrer Zweckbestimmung nicht macht, übrigens auch der Umbau eines derzeit für Betriebszwecke der Gesellschaft hergestellten Gebäudes für Wohnzwecke nicht ausgeschlossen ist und sonst auf diesem Wege die Vorschriften der §§ 3 und 10 Bauordnung umgangen werden könnten. Auch der Umstand, daß die eben berufenen Vorschriften bei früheren ähnlichen Ausführungen der Tramway-Gesellschaft auf anderen Theilen desselben Grundcomplexes nicht zur Geltung gebracht worden sind, steht ihrer Geltendmachung im heutigen Falle nicht entgegen, weil die Baubehörde, wenn sie sich bei früheren Ausführungen nicht veranlaßt gesehen hat, das Parcellierungsverfahren einzuleiten, nicht gehindert sein kann, bei einem neuen Bauwerke auf die Vorschrift des § 3 Bauordnung zu dem Zwecke zu verweisen, damit die der Gemeinde im Falle der Eröffnung der auf der zu verbauenden Realität projectierten neuen Straßenzüge zustehenden Rechte auf Abtretung des Straßengrundes sichergestellt werden. Diese Rechte sind aber im gegebenen Falle der Gemeinde durch den von der Wiener Tramway-Gesellschaft anlässlich des unterm 15. September 1884, Z. 255600, erhaltenen Bauconsenses ausgefertigten Revers vom 25. November 1886 für die heutige Ausführung nicht gewährleistet, da jener Revers nach seinem Inhalte nur auf den damaligen Baufall Bezug nahm und nur für diesen Geltung haben kann, daher auch aus demselben für die heutige Ausführung keinerlei Folgerungen abgeleitet werden können. Diesen Erwägungen zufolge mußte der Verwaltungsgerichtshof die mit der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes vom 30. Juli 1892, Z. 21322, erfolgte Verweisung der Wiener Tramway-Gesellschaft auf die vorherige Einholung der Bewilligung zur Abtheilung des Grundstückes auf Bauplätze im § 3 Bauordnung begründet erkennen und war die angefochtene Entscheidung als dem Gesetze nicht entsprechend, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 aufzuheben.

## 2.

### (Verbot der Beimengung von Mehl zu Würsten.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 22. November 1894, M.-Z. 105816/XV, Nachstehendes kundgemacht:

Im Grunde des § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, findet der Magistrat Nachstehendes zu verordnen:

Die Zumengung von die Zerfertigung der Würste befördernden Ingredientien, insbesondere die Beimengung von Mehl, Kartoffel- oder Stärkemehl ist bei allen Fleischwürsten (mit Ausnahme der Augsbürgerwürste) strengstens untersagt. Bei Augsbürgerwürsten wird ein geringer Zusatz von Mehl als zulässig erklärt.

Übertretungen werden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, fallen, nach dem obcitirten Gesetze geahndet werden.

## 3.

### (Anfallstermin von Dienstalterszulagen für Lehrpersonen.)

#### I.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. November 1894, Nr. 4569:

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. ersten Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungs-

gerichtshofes k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, k. k. Hofräthe Ritter v. Hennig-Schenek und Freiherr v. Maly, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Pietsch, über die Beschwerde des F. E. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. Juni 1893, Z. 8613, betreffend den Anfallstermin der ersten Dienstalterszulage, nach der am 28. November 1894 durchgeführten mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Julius Hecht, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter v. Spann, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, und des Dr. Oskar Schmitt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe.

Beschwerdeführer wurde laut Decretes des Bezirksschulrathes Sechshaus vom 10. Jänner 1887, Z. 40, zum definitiven Lehrer an der Volksschule in Unter-Meidling ernannt. Derselbe erlangte am 19. April 1880 das Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen. Derselbe wirkte bis zum Jahre 1882 als Unterlehrer und Lehrer in Schlesien und vom Jahre 1882 (December) an als Unterlehrer in Niederösterreich bis zu seiner Ernennung zum definitiven Lehrer in Unter-Meidling.

Mit dem Decrete des Bezirksschulrathes Sechshaus vom 28. Jänner 1887, Z. 373, wurde demselben vom 1. Februar 1887 angefangen die erste, und mit dem Decrete vom 24. April 1890, Z. 604, vom 1. Mai 1890 angefangen die zweite Dienstalterszulage bewilligt. Dessen sub praes. 17. Februar 1893 eingebrachtes Gesuch um Anweisung der ersten Dienstalterszulage vom 19. April 1885 wurde im Instanzenzuge von den Schulbehörden mit der Begründung abgewiesen, daß, nachdem Beschwerdeführer erst mit 1. Februar 1887 definitiver Lehrer geworden, ihm von einem früheren Zeitpunkte als diesem eine derlei Zulage nicht zuerkannt werden könne.

Der Verwaltungsgerichtshof faub die dagegen gerichtete Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht begründet.

Nach § 30 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, haben Lehrer, welche in definitiver Anstellung durch fünf Jahre an einer öffentlichen Volksschule gewirkt haben, Anspruch auf eine Dienstalterszulage, und bestimmt weiter das Landesgesetz vom 3. Mai 1882, L.-G.-Bl. Nr. 48, daß den Lehrern auch die Dienstzeit, während welcher sie in definitiver Anstellung als Lehrer oder Unterlehrer nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gewirkt haben, bei Berechnung der ihnen gebührenden Dienstalterszulagen mit einzurechnen sind.

Das Gesetz knüpft den Anspruch auf die erste Dienstalterszulage, um die es sich im vorliegenden Falle handelt, nicht bloß an die Bedingung einer in definitiver Anstellung nach abgelegter Lehrbefähigung, sei es auch als Unterlehrer, vollstreckten fünfjährigen Dienstzeit, sondern weiter an die Bedingung der Ernennung zum wirklichen Lehrer, und es sind daher erst mit dem Zeitpunkte der Ernennung zum definitiven Lehrer in Niederösterreich, welche bei F. E. am 10. Jänner 1887 erfolgt ist, beide diese Bedingungen erfüllt worden.

Nach dem Gesetze gebühren Dienstalterszulagen nur den Lehrern, nicht aber auch Unterlehrern.

Daraus, daß das Gesetz die als Unterlehrer vollstreckte Dienstzeit bei der dem Lehrer gebührenden derlei Zulage als anrechnungsfähig erklärt, kann nicht gefolgert werden, daß auch für jene Zeit, welche das Lehrindividuum nach fünf Jahren der Lehrverwendung als Unterlehrer und nicht als Lehrer in Verwendung stand, ihm die Dienstalterszulage zuerkannt werde, weil der Anspruch erst mit dem Zeitpunkte der Ernennung zum definitiven Lehrer entsteht und die Anrechnungsfähigkeit der als Unterlehrer vollbrachten Dienstzeit nur für die Berechnung der Zeit für den Anfall der Dienstalterszulagen des Lehrers in Betracht zu kommen hat.

Da nun der Beschwerdeführer in Niederösterreich zum definitiven Lehrer erst am 10. Jänner 1887 ernannt wurde, kann ihm die gebührende erste Dienstalterszulage erst von diesem Zeitpunkte, nämlich mit 1. Februar 1887 zukommen, und erscheint dessen Begehren, daß ihm, vom 19. April 1885 angefangen, diese Zulage angewiesen werde, daß er somit für eine Zeit, wo er in Niederösterreich nicht als Lehrer, sondern als Unterlehrer angestellt war, in den Genuß dieser Lehrergebühr gestellt werde, gesetzlich nicht begründet, und war sonach die Beschwerde abzuweisen.

\* \* \*

#### II.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. November 1894, Nr. 4572:

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. ersten Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, k. k. Hofräthe Ritter v. Hennig-Schenek und Freiherr v. Maly, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Pietsch, über die Beschwerden des G. A., W. B. und M. W. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. April 1893, Z. 27237, betreffend den Anfallstermin der Dienstalterszulagen, nach der am 28. November 1894 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des

Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Julius Hecht, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerden, dann der Gegenansführungen des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter v. Spaun, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, und des Dr. Oskar Schmitt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

**Entscheidungsgründe.**

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Anspruch auf Dienstalterszulagen, und zwar des Volksschullehrers M. W. bezüglich der dritten Dienstalterszulage statt, wie begehrt, vom 1. October 1891, erst vom 1. October 1892 angefangen; des Bürgerschullehrers W. B. bezüglich der zweiten Dienstalterszulage statt, wie begehrt, vom 1. Jänner 1892, erst vom 1. November 1893 angefangen; und endlich des Bürgerschullehrers G. A. bezüglich der ersten Dienstalterszulage statt, wie begehrt, vom 1. Jänner 1890, erst vom 12. Juli 1892 angefangen anerkannt.

Was zunächst den Umstand anbelangt, dass dem M. W. die zweite Dienstalterszulage vom 1. October 1886 an und dem W. B. die erste derlei Zulage vom 1. Jänner 1887 an bewilligt wurde, so kann hieraus ein Rechtsanspruch rücksichtlich des Anfallstermines der späteren Dienstalterszulagen nicht abgeleitet werden, weil letztere selbständige Gehaltsansprüche involvieren, welche nicht in Ausführung des über die früheren Zulagen ergangenen Ausspruches erwachsen, über welche vielmehr besonders erkannt werden muss und auch concreten Falles besonders erkannt wurde.

Auf die Ausführungen des Vertreters der Beschwerde, dass die Beschwerdeführer auf Grund des Normal-Erlasses des niederösterreichischen Landeschulrathes vom 18. Juni 1887, Z. 3663, mit welchem den Bezirkschulrathen mitgetheilt wurde, dass bei Berechnung der Dienstalterszulagen auch die in provisorischer Eigenschaft einer früher definitiv angestellten Lehrperson vollstreckte Dienstzeit anzurechnen sei, den Rechtsanspruch auf die Anrechnung besitzen, ist zu erwidern, dass durch an die unteren Behörden von der vorgesetzten Behörde erlassene allgemeine Weisungen Parteienrechte nicht erworben werden können und dass daher die Ansprüche der Beschwerdeführer auf Dienstalterszulagen erst durch die im concreten Falle erfolgende instanzmäßige Entscheidung die entsprechende Erledigung erhalten. Solche instanzmäßige Entscheidungen, durch welche über die Anrechenbarkeit der in Frage kommenden Dienstzeit abgesprochen worden wäre, liegen nicht vor, und es war daher, da Specialtitel für den Anspruch nicht erwiesen wurden, zu untersuchen, ob derselbe kraft gesetzlicher Anordnung zu Recht besteht.

In allen drei vorliegenden Fällen wurde der Anfallstermin der Dienstalterszulage deshalb hinausgeschoben, weil die betreffende Lehrperson, welche früher eine definitive Stelle innehatte, über eigenes Ansuchen auf die Stelle eines provisorischen Lehrers oder Unterlehrers ernannt wurde und daher die während dieser Zeit vollstreckte Dienstzeit nicht anrechenbar erscheint.

Der Verwaltungsgerichtshof musste diese Rechtsanschauung als im Gesetze begründet erkennen.

Schon das Reichs-Volksschulgesetz macht zwischen der bloß provisorischen Besetzung erledigter Lehrstellen und der definitiven Anstellung als Lehrer gemäß den §§ 49 und 50 einen Unterschied. Während gemäß § 49 des Reichs-Volksschulgesetzes und gemäß § 22, Punkt 7, des niederösterreichischen Schulaufsichtsgesetzes die provisorische Besetzung erledigter Lehrstellen durch den Bezirkschulrath, und zwar selbständig ohne Mitwirkung eines Präsentationsberechtigten, erfolgt, findet die definitive Anstellung nach Maßgabe des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, unter Mitwirkung des Präsentationsberechtigten statt.

Aus den die Präsentationsrechte normierenden und wahren Bestimmungen der §§ 1 bis 14 und des § 17, sowie aus § 20 des eben citierten Gesetzes geht unzweideutig hervor, dass die definitive Anstellung einer Lehrperson immer nur auf eine bestimmte Stelle erfolgt und dass daher die Ansprüche, welche der definitiv angestellten Lehrperson aus dieser Anstellung erwachsen, sich nach der Stelle, auf welche dieselbe angestellt wurde, richten.

Wenn nun eine auf eine bestimmte Stelle definitiv angestellte Lehrperson über eigenes Ansuchen zu einer Lehrperson in provisorischer Eigenschaft ernannt wird, so begibt sich dieselbe hiedurch freiwillig der früheren definitiven Anstellung und kann die aus der früheren Anstellung fließenden, mit der früher innegehabten Stelle verbundenen Rechte nicht weiter beanspruchen und ist das Rechtsverhältnis derselben vielmehr nach der neuerlangten Stelle zu beurtheilen. So lange der provisorische Charakter einer solchen Lehrperson dauert, kann daher nicht gesagt werden, dass dieselbe sich in einer definitiven Anstellung befinde.

Da nach § 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1882, L.-G.-Bl. Nr. 48, den Lehrern nur jene Dienstzeit, während welcher sie in definitiver Anstellung als Lehrer oder als Unterlehrer nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Volksschule gewirkt haben, bei Berechnung der Dienstalterszulagen mit einzurechnen sind, so wurde seitens des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht mit Recht erkannt, dass jene Dienstzeit, welche die Beschwerdeführer nicht in definitiver, sondern in bloß provisorischer Eigenschaft vollstreckt haben, bei Berechnung der Dienstalterszulagen nicht anrechenbar sei.

Diese dem Wortlaute der citierten Gesetzesbestimmung entsprechende Auslegung erschien dem Verwaltungsgerichtshofe umso mehr als die allein richtige, als das Gesetz zwischen der „definitiven“ und „provisorischen“ Anstellung strenge unterscheidet und dort, wo es für gewisse Rechtsfolgen die Gleichstellung beider Dienstleistungen zu normieren findet, dies auch ausdrücklich zur Geltung bringt. (§ 56 Reichs-Volksschulgesetz und § 61 des Gesetzes vom 5. April 1870,

Nr. 35 L.-G.-Bl.) Bei diesem Vorgange des Gesetzgebers erscheint eine ausdehnende Interpretation des citierten § 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1882 nicht am Platze.

Diesen Erwägungen zufolge waren daher die Beschwerden als unbegründet abzuweisen.

**4.**

**(Gewerbebefugnisse der Glasäher und Glasmaler.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 29. December 1894, Z. 89397 (M.-Z. 873 ex 1895/XVII), dem Wiener Magistrate nachstehende Entscheidung intimiert:

Die k. k. Statthalterei findet nach Einvernahme der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer im Grunde des § 36, Alinea 2 des Gewerbegesetzes zu entscheiden, dass die Glasäher und Glasmaler berechtigt sind, die von ihnen geätzten, beziehungsweise bemalten Glastafeln in die betreffenden Rahmen selbst einzufassen.

Die Beilagen des Berichtes vom 8. November 1894, Z. 184653, zurück. Hieron sind die bethetheiligten Genossenschaften in die Kenntniss zu setzen.

Von dieser Entscheidung werden unter einem die magistratischen Bezirksämter verständigt.

**5.**

**(Giltigkeitsdauer der Steueranzahlungen der Hausierer.)**

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat mit Erlasse vom 12. Jänner 1895, Z. 66046 (M.-Z. 64898), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Zur Vermeidung einer irrigen Auffassung hinsichtlich der Giltigkeitsdauer der von den aus anderen Kronländern, beziehungsweise aus dem ungarischen Staatsgebiete in Niederösterreich eintretenden Hausierern in Gemäßheit des Hofkanzlei-Decretes vom 29. März 1817 (Pol. Ges.-S. Bd. 45, Nr. 48) zu entrichtenden Erwerbsteuernachzahlung, beziehungsweise vollen Steueranzahlung wird nach gehaltener Umfrage bei den hierländigen Bemessungsbehörden dem Magistrate eröffnet, dass bei dem Umstande, als gemäß §§ 7 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, N.-G.-Bl. Nr. 252, durch die Vidierung des Hausierbuches beim Betreten eines anderen Kronlandes, als jenes, für welches das Hausierdocument ausgestellt wurde, eine Erweiterung der Dauer der ursprünglichen Hausierbewilligung nicht einzutreten hat, auch die Giltigkeit der für ein ganzes Jahr berechneten Steueranzahlung nur auf die Giltigkeitsdauer der ursprünglich ausgestellten oder verlängerten Hausierbewilligung beschränkt ist.

**6.**

**(Erleichterungen hinsichtlich der Rückvergütung der Gemeindeabgabe bei der Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.)**

Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. März 1895, Z. 94720 ex 1894, womit in Abänderung der Vollzugsverordnung vom 28. December 1891, Z. 80789 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 68), zum Landesgesetze vom 19. December 1891 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 59), betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Wien Erleichterungen hinsichtlich der Rückvergütung dieser Abgabe versuchsweise auf die Dauer eines Jahres gewährt werden. (L.-G.-Bl. Nr. 15, ausgegeben und versendet am 5. April 1895.)

Auf Grund des im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium erlassenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. November 1894, Z. 26071, wird versuchsweise auf die Dauer eines Jahres gestattet, dass bei der Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Flaschen, Demijohns und Krügen aus dem Wiener Verzehrungssteuergebiete die Rückvergütung der Gemeindeabgabe auch dann, wenn in einem und demselben Collo Behältnisse von verschiedener Form und Größe (Flaschen, Demijohns, Krüge) in beliebiger Anzahl und mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten von verschiedenem Alkoholgehalte gefüllt vorkommen, unter den nachstehenden Bedingungen geleistet werde:

1. Jede, mindestens 50 l gebrannte geistige Flüssigkeit enthaltende Ausfuhrsendung ist bei jener Abfertigungsstelle, über welche die Ausfuhr erfolgen soll, anzumelden und ist speciell für jedes einzelne Behältnis (Flasche, Demijohn, Krug) die Menge und der Alkoholgehalt der in demselben befindlichen Flüssigkeit in die bezüglichen Rubriken der nach dem beiliegenden % Muster zu verfassenden Anmeldung zu setzen.

Außerdem ist auf der letzten Umhüllung eines jeden zur Sendung gehörigen Behältnisses (Flasche, Demijohn, Kruges) gleichfalls die Menge und der Alkoholgehalt der gebrannten geistigen Flüssigkeit anzugeben.

2. Hat der Versender in der Rubrik „Anmerkung“ der Anmeldung ausdrücklich die Erklärung abzugeben, dass er die Rückvergütung der Gemeinde-

abgabe nur nach dem geringsten Alkoholgehalte der in den einzelnen Behältnissen eines und desselben Collo enthaltenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten beansprucht.

3. Für jede Art und Größe der die Sendung umfassenden Behältnisse hat der Versender leere Musterbehältnisse behufs Erhebung ihres Rauminhaltes zur Austrittsabfertigung beizubringen.

4. Das Austrittsamt, bei welchem die Anmeldung überreicht wird, hat vorerst die Übereinstimmung der Anmeldung mit dem Zustande der Sendung zu prüfen, eventuell die Vervollständigung der Anmeldung zu fordern und sodann die Menge und den Alkoholgehalt der gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der nachstehend unter Punkt 5 und 6 dieser Verordnung angeführten Art zu erheben.

5. Behufs Feststellung der Menge der gebrannten geistigen Flüssigkeit ist es, insofern keine Bedenken obwalten, genügend, wenn von je 3 Colli eines und von einem allfälligen Reste unter 3 Colli, sowie falls überhaupt weniger als 3 Colli vorhanden sind, ebenfalls eines, auf dessen Auswahl der Partei kein Einfluss zu gestatten ist, geöffnet wird.

Die Ermittlung der Menge geschieht in der Art, dass für jedes geöffnete Collo die Anzahl der in demselben verpackten Behältnisse von gleicher Größe und sodann der Inhalt eines dieser Behältnisse an der Hand des diesbezüglich beigebrachten Musterbehältnisses festgestellt wird. Aus diesen Daten wird sodann die Flüssigkeitsmenge für jedes geöffnete Collo, beziehungsweise für sämtliche darin enthaltenen Behältnisse berechnet und mit der Anmeldung verglichen. Ergibt sich bei dieser stichprobeweisen Erhebung der Menge kein Anstand, so wird bezüglich der nicht geöffneten Colli die Anmeldung als richtig angesehen und die nach dieser sich ergebende Menge zu der erhobenen Menge zugeschlagen.

Im Falle bei der Stichprobe eine Nichtübereinstimmung wahrgenommen werden sollte, muss, insofern nicht nach Punkt 7 dieser Verordnung ohnehin die Verweigerung der Rückvergütung für die ganze Sendung einzutreten hat, jedes einzelne Collo der Sendung geöffnet und untersucht werden.

6. Die Alkoholmenge für jedes einzelne Collo der Sendung wird sodann in der Weise festgestellt, dass der in den einzelnen Behältnissen eines und desselben Collo laut Anmeldung enthaltene niedrigste Alkoholgehalt der gebrannten geistigen Flüssigkeit mit der vorstehend nach Punkt 5 für das betreffende Collo ermittelten Flüssigkeitsmenge multipliciert wird.

Die hieraus sich ergebende Alkoholmenge ist der Berechnung des für das fragliche Collo entfallenden Rückvergütungsbetrages zugrunde zu legen.

Um sich von der Richtigkeit der Anmeldung hinsichtlich des Alkoholgehaltes zu überzeugen, kann sich damit begnügt werden, dass, sofern sonst kein Bedenken obwaltet, von je 10 Colli eines und von einem allfälligen Reste unter 10 Colli, sowie in dem Falle, wenn überhaupt weniger als 10 Colli vorhanden sind, ebenfalls eines geöffnet und demselben ein Behältnis behufs Ermittlung des Alkoholgehaltes entnommen wird. Auf die Auswahl der zu öffnenden Colli und der denselben zu entnehmenden Behältnisse ist der Partei kein Einfluss zu gestatten.

7. Ergibt sich bei der stichprobeweisen Ermittlung der Menge und des Alkoholgehaltes der gebrannten geistigen Flüssigkeit ein Minderbefund gegenüber der Anmeldung, so ist die Rückvergütung der Gemeindeabgabe für die ganze zur Austrittsabfertigung gestellte Sendung zu verweigern. Im Wiederholungsfalle kann der Partei die ihr nach § 5 der Verordnung vom 28. December 1891 (L.-G.-Bl. Nr. 68) erteilte Bewilligung zur Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus dem Wiener Verzehrungssteuergebiete gegen Rückvergütung der Gemeindeabgabe entzogen werden.

## 7.

### (Zuziehung von Sanitätsorganen zu den Bauverhandlungen.)

#### I.

Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 3. April 1895, Z. 145 (M.-Z. 63347/IX):

Mit der Entscheidung vom 3. September 1894, Z. 140805, hat der Wiener Magistrat dem Dr. F. G. und dessen Gattin als Eigentümer der im Grundbuche des IX. Bezirkes, Einl.-Nr. 1493, inneliegenden Baustelle Nr. 5, Gruppe IV, Cat.-Z. 233/27 in der Rothehausgasse, die Bewilligung erteilt, auf dieser Baustelle nach Demolierung der alten Bestände ein Keller, respective Sou terrain, Parterre, Hochparterre, Mezzanin und drei Stockwerke enthaltendes Wohnhaus zu erbauen, und hat erkannt, dass die von den Vertretern der k. k. n.-ö. Statthalterei namens des k. k. Wiener Krankenanstaltenfonds gegen die Ertheilung der Baubewilligung erhobenen Einwendungen nicht berücksichtigt werden können.

Über den von der k. k. n.-ö. Statthalterei namens der k. k. Wiener Krankenanstaltenfonds gegen diese Entscheidung in offener Frist eingebrachten Recurs findet die Baudeputation, nachdem durch die mit der recurrierten Entscheidung erteilte Bewilligung zur projectierten Bauführung die öffentlichen, gegenüber einer Krankenanstalt, wie das k. k. allgemeine Krankenhaus im IX. Bezirke, zu beobachtenden Interessen nicht genügend gewahrt erschienen und weiters bei dem projectierten Baue die erforderlichen Voraussetzungen zu der im Absätze 7 des § 42 der W. B.-D. gewährten Begünstigung nicht vorhanden sind, die recurrierte Entscheidung zu beheben und dem Magistrat die neuerliche Verhandlung und Entscheidung aufzutragen, wobei den in Rede stehenden Interessen entsprechend Rechnung zu tragen sein wird.

Die im Recurse begehrte Beschränkung der Bauberechtigung auf nur zwei Stock hohe Häuser wird in dieser allgemeinen Formulierung nicht als im Befehle begründet anerkannt.

Die Baudeputation spricht sich jedoch bei diesem Anlasse dahin aus, dass jeder Bau in der Nähe des k. k. allgemeinen Krankenhauses im IX. Bezirke aus öffentlichen Rücksichten insoweit zu verbieten sei, als die Frage der Ausgestaltung dieser Anstalt nicht endgiltig entschieden ist.

Für diese Entscheidung, gegen welche im Sinne des § 109 der Bauordnung für Wien der Recurs an das k. k. Ministerium des Innern binnen vier Wochen offensteht, waren folgende Erwägungen maßgebend:

Die entscheidende Baubehörde erster Instanz anerkennt selbst in ihrer Entscheidung die Wichtigkeit und den bedeutenden Nutzen des Bestandes des k. k. allgemeinen Krankenhauses sowohl in Rücksicht auf die Krankenpflege als auch dessen wissenschaftliche Ziele und Leistungen und constatirt selbst, dass der Schutz dieser Anstalt auch gegen Einbuße an Luft und Licht mit Rücksicht auf den Charakter der Anstalt als einer öffentlichen Humanitäts- und Unterrichtsanstalt von eminenter Bedeutung sei.

Durch das der Bauverhandlung über das in Frage stehende Bauvorhaben beigezogene Sanitätsorgan wurde das Bedenken ausgesprochen, dass sich durch die Ausführung des projectierten Baues die sanitären Verhältnisse der Krankenanstalt ungünstiger gestalten und durch die Ausführung so hoher Häuser die Ventilation beeinträchtigt würde, und wurde betont, dass alle Zustände oder Veränderungen der Umgebung der Anstalt, durch welche die sanitären Verhältnisse derselben beeinträchtigt werden könnten, zu verhüten wären.

Es hat sich diesfalls das Sanitätsorgan der Gemeinde Wien im Einklange mit den in dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1894, Z. 12834 (Statthalterei-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 40948), entwickelten, den politischen Bezirksbehörden zur Darnachachtung mitgetheilten grundsätzlichen Bestimmungen für Bauten in der Umgebung von Spitälern befunden.

Wenn demungeachtet die Baubehörde erster Instanz die erbetene Baubewilligung erteilen zu sollen geglaubt hat, so hat sie zum mindesten den sowohl von Seite des zur Wahrung der sanitären Interessen berufenen eigenen Amtsgorganes als von Seite der Vertreter der k. k. Wiener Krankenanstaltenfonds geltend gemachten schwerwiegenden Bedenken keine Rechnung getragen.

Ein Moment, welches gegen die in Rede stehende Bauführung überhaupt spricht, ist der Umstand, dass weder die Rothehausgasse, noch die in nächster Nähe befindliche Schwarzspanierstraße und die Frankgasse eine Fortsetzung durch das Areale des k. k. allgemeinen Krankenhauses erhalten können, wenn nicht die Auflassung dieser Anstalt und die Parcellierung des ganzen Complexes zur Durchführung gelangt.

Die sämtlichen von der Garnisonsgasse gegen das Krankenhaus zu abzweigenden Querstraßen würden, wenn beispielsweise das Areale der Alferkaserne zu Krankenhauszwecken erworben würde, lediglich kurze Sackgassen werden.

Die Rothehausgasse jedoch würde nur eine ganz kurze Sackgasse bilden, weil derselben die Fortsetzung mangeln würde, und kann einem solchen Gassenfragmente die Existenzberechtigung nicht zuerkannt werden.

Insofern daher nicht endgiltig darüber die Entscheidung erfolgt ist, in welcher Weise die Frage des allgemeinen Krankenhauses zur Lösung zu gelangen hat, ergibt sich auch die Nothwendigkeit, die Frage der Verbauung der Nachbarschaft einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten.

Die Baubehörde erster Instanz hat aber weiters durch die Genehmigung des vorliegenden Projectes sich auch in Widerspruch mit den Bestimmungen der §§ 42 und 60 der W. B.-D. gesetzt.

Nach Absatz 7 des § 42 können von der Regel, dass Wohnhäuser nicht mehr als fünf Geschoße enthalten dürfen, wobei Erdgeschoß und allfälliges Mezzanin einzurechnen sind, Untertheilungen der Erdgeschoße nur als Ausnahme gestattet werden.

Ein berücksichtigungswürdiger Grund, eine Vermehrung der Geschoße zu bewilligen, kann aber in dem vorliegenden Falle, wo die Aufrechthaltung der Grundregel aus öffentlichen Rücksichten, insbesondere sanitärem Interesse, geboten war, nicht als vorhanden erblickt werden.

Der bei dem vorliegenden Projecte geplante geschlossene Erker widerspricht den Bestimmungen des § 60 der W. B.-D., weil die Anbringung solcher Erker nur in Gassen mit einer Breite von mindestens 16 m gestattet ist, während die Rothehausgasse nur eine Breite von 15-17 m besitzt.

Wie die Baudeputation aber in dem vorliegenden Falle die Überzeugung gewonnen hat, dass durch die erfolgte Baubewilligung nicht jene Interessen genügend gewahrt erscheinen, welche gegenüber einer dem öffentlichen Wohle in so weittragender und hervorragender Weise dienenden Wohlthätigkeitsanstalt, die gleichzeitig der Pflege der Wissenschaft und des Unterrichtes gewidmet ist, zu beachten sind, kann sich dieselbe der Erwägung nicht entziehen, dass mit Rücksicht darauf, dass die Frage der Ausgestaltung dieser Anstalt der Gegenstand der eingehendsten Verhandlungen der maßgebenden Factoren bildet und dormalen noch nicht zum Abschlusse gelangt ist, mit allem Nachdruck jene Maßnahmen unterstützt werden müssen, welche die gedeihliche Entwicklung eines solchen Institutes, wie es das k. k. allgemeine Krankenhaus im IX. Bezirke ist, zu fördern geeignet erscheinen, und alles das hintangehalten werden muss, wodurch die Interessen desselben ungünstig beeinflusst werden könnten.

In dieser Richtung ist die Baudeputation der Anschauung, dass diesem Schutze nur dadurch Rechnung getragen werden kann, wenn bis zur endgiltigen Klärung der die Ausgestaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses im IX. Bezirke betreffenden Fragen, die Verbauung der Nachbargründe hintangehalten wird.

Die Beilagen des Berichtes vom 5. October 1894, Z. 162698, folgen behufs Verständigung der Parteien zurück.

\* \* \*

II.

Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 3. April 1895, Z. 174 (M.-Z. 63348/IX):

Der Magistrat hat mit der Erledigung vom 2. October 1894, Z. 129935 dem k. u. k. Hoflieferanten J. D. die Bewilligung zur Erbauung eines, Keller, Parterre-Untertheilung und vier Stockwerke enthaltenden Wohnhauses auf der im Grundbuche des IX. Bezirkes, Einlage Nr. 1492, inliegenden Cat.-Parc. 233/26 erteilt und hat den von den Vertretern der k. k. n.-ö. Statthalterei namens des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes und der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses bei der commissionellen Bauverhandlung am 11. August 1894 geltend gemachten Einwendungen gegen das Bauproject keine Folge gegeben.

Über den von der k. k. n.-ö. Statthalterei namens des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes eingebrachten Recurs gegen die vorbezogene Entscheidung findet die Baudeputation diese Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens zu beheben und dem Magistrat die Vornahme einer neuerlichen commissionellen Verhandlung unter Zuziehung eines Sanitätsorganes und sodann neuerliche Entscheidung aufzutragen.

Für diese Entscheidung waren nachstehende Erwägungen maßgebend:

Der am 11. August 1894 über das Baugesuch des J. D. vom Magistrat abgehaltenen commissionellen Verhandlung wurde ein Sanitätsorgan nicht beigezogen, sondern lediglich vor Hinausgabe der Entscheidung über das Baugesuch das Gutachten des Stadtphysikates abverlangt, weil sich nach dem Verlaufe der Bauverhandlung die Nothwendigkeit ergeben hat, bezüglich der sich auf den sanitären Standpunkt berufenden Einwendungen die Gutachten der Sanitätsfachorgane einzuholen.

Eine solche nachträgliche Begutachtung kann aber nicht als dem Geiste des Baugesetzes entsprechend angesehen werden, nachdem vielmehr der Schwerpunkt darin liegt, daß gelegentlich der öffentlichen Verhandlung in Gegenwart sämtlicher Commissionsmitglieder jene Fragen zur Erörterung kommen, die das sanitäre Interesse betreffen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Nachbarschaft einer Krankenanstalt unter jene Fälle zählt, wo sich die Behörde in Voraussicht der Erörterung so gewichtiger, das Gebiet der Sanitätspflege treffenden Fragen hätte veranlaßt finden sollen, die Zuziehung eines Sanitätsorganes zur commissionellen Localverhandlung für erforderlich zu halten, und muß auch zugegeben werden, daß die commissionelle Erörterung der bezüglichlichen Fragen auf das Ergebnis der Verhandlung von wesentlichem Einflusse sein kann.

Die Baudeputation hat daher in der Unterlassung der Zuziehung eines Sanitätsorganes in dem vorliegenden Falle einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblickt und die auf Grund mangelhaften Verfahrens erfolgte Entscheidung beheben müssen.

Die Beilagen des Berichtes vom 6. November 1894, Z. 177859, folgen unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 109 Wiener Bauordnung zur entsprechenden weiteren Veranlassung zurück.

\* \* \*

III.

Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 10. April 1895, Z. 38 (M.-Z. 70001/IX):

Mit dem Erlasse des Magistrates vom 1. Juni 1894, Z. 56763, wurde dem A. D. die Bewilligung zur Ausführung eines, Mezzanin und drei Stockwerke enthaltenden Gebäudes auf der im Grundbuche des II. Bezirkes, Einl.-Nr. 3919, inliegenden Baustelle VIII in der Kleinen Schiffgasse Cat.-Parc. 398/b erteilt.

Gegen diese Entscheidung hat die k. k. Dicastrial-Gebäudedirection noe. des als Nachbar dieses Baues erscheinenden k. k. Bezirksgerichtes Leopoldstadt durch die k. k. Finanz-Procuratur in Wien am 24. Juli 1894 den Recurs bei dem Magistrat überreicht.

Der Magistrat hat, von der Annahme ausgehend, daß, nachdem die obige Entscheidung am 9. Juli 1894 an die k. k. Dicastrial-Gebäudedirection zugestellt erscheint, der Recurs als verspätet eingebracht zu behandeln ist, mit der Erledigung vom 31. Juli 1894, Z. 127725, die Vorlage des Recurses an die Bauoberbehörde, sowie die begehrte Sistierung des Baues abgelehnt.

Die Baudeputation findet dem gegen den letzteren Bescheid eingebrachten Recurs der Finanz-Procuratur stattzugeben, beziehungsweise den ersterwähnten Recurs als rechtzeitig, d. i. innerhalb der gesetzlichen Recursfrist eingebracht anzuerkennen, nachdem durch die nachträglich gepflogenen Erhebungen constatirt wurde, daß die in Frage stehende Entscheidung allerdings am 9. Juli 1894, aber von einer zur Übernahme von Amtsstücken nicht autorisierten, nicht dem Beamten- oder Kanzleipersonale angehörenden Person und bereits nach Schluß der bei der k. k. Dicastrial-Gebäudedirection festgesetzten und öffentlich bekanntgegebenen Amtsstunden übernommen und demgemäß auch erst am 10. Juli 1894 eingelangt im Einreichungsprotokolle dieses Amtes präsentiert und mit einer Geschäftszahl versehen wurde.

Mit Rücksicht darauf muß auch der am 24. Juli 1894 beim Magistrat überreichte Recurs als in offener Frist eingebracht angesehen werden.

Über den gegen die d. ä. Entscheidung vom 1. Juni 1894, Z. 56763, sonach rechtzeitig eingebrachten Recurs gegen die dem A. D. erteilte Baubewilligung findet die Baudeputation die recurrierte Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens zu beheben und dem Magistrat die neuerliche Verhandlung und Entscheidung aufzutragen.

Gründe.

Nach den Bestimmungen des § 21 der Wiener Bauordnung ist der commissionellen Verhandlung über ein Bauansuchen erforderlichenfalls ein Sanitätsorgan beizuziehen. Es bleibt daher der Baubehörde vorbehalten, zu prüfen, ob und inwieweit in dem einzelnen Falle das sanitäre Interesse bei der Verhandlung über das Baugesuch in Frage kommt.

In dem vorliegenden Falle hat die Baubehörde ein Sanitätsorgan der Bauverhandlung nicht zugezogen.

Nach dem Bauvorhaben handelt es sich aber um zwei Höfe, für deren einen, nachdem derselbe unter dem gesetzlichen Ausmaße projectiert ist, die im letzten Absätze des § 43 der Wiener Bauordnung statuierte Ausnahme in Anspruch genommen wird, dessen zweiter, ein sogenannter Lichthof, aber mit Rücksicht auf seine geringe Dimensionierung als gesetzlich unzulässig erscheint.

Lichthöfe, welche überhaupt nach dem Gesetze so auszumitteln sind, daß den sanitären Anforderungen bezüglich Luft und Licht vollkommen genüge geleistet wird (§ 43), erheischen die Überprüfung auf deren Zulässigkeit vom sanitären Standpunkte und gewiß im besonderen dort, wo eine Ausnahme oder Abweichung vom Gesetze beabsichtigt wird. In dem vorliegenden Falle, wo es der Baubehörde aber auch bekannt war, daß sich in Nachbarschaft des neu-aufzuführenden Baues Detentionslocale für gerichtliche Häftlinge befinden, wäre eine Erörterung der Zulässigkeit des Baues vom Standpunkte der Gesundheitspflege umfomehr am Platze gewesen.

Nachdem sonach in dem vorliegenden Falle die commissionelle Prüfung des Bauvorhabens auch vom sanitären Standpunkte nothwendig gewesen wäre, mußte infolge der Nichtzuziehung eines Sanitätsorganes zur Bauverhandlung wegen Mangel des Verfahrens mit der Behebung der recurrierten Entscheidung vorgegangen werden.

Die Beilagen des Berichtes vom 23. Jänner 1895, Z. 215486 ex 1894, folgen behufs Verständigung der Parteien und mit dem Beifügen zurück, daß gegen diese Entscheidung der Recurs an das hohe k. k. Ministerium binnen vier Wochen offensteht.

8.

(Beschleunigung des Strafvollzuges im politischen Strafverfahren.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. April 1895, Z. 25926 (M.-D.-Z. 532), Nachfolgendes angeordnet:

Wenn das politische Strafverfahren seinen Zweck erreichen soll, muß es rasch durchgeführt und die Strafe mit größtmöglicher Beschleunigung durchgeführt werden.

Denn die Verzögerung des Strafvollzuges führt bei einer inzwischen häufig eingetretenen Änderung der Erwerbsverhältnisse oft zur Nothwendigkeit einer gnadenweisen Strafnachsicht oder Milderung — wenn die Strafe nicht schnell in Vollzug tritt, leidet nicht bloß das Ansehen der Behörde, sondern die Partei, da sie nicht sofort den vollen Ernst des behördlichen Willens fühlt, ist häufig geneigt, dieselbe Übertretung zu wiederholen — durch den Aufschub einzelner und dann endlich den gleichzeitigen Vollzug dieser mehreren Strafen wird infolge der Gesamt-Strafshöhe unter Umständen die Existenz des Bestraften in Frage gestellt — ferner wirkt das Beispiel der scheinbaren Straflosigkeit und der fortgesetzten Übertretung auf andere verführerisch.

Auch hat die Ordnungsbüße der politischen Behörde in der Regel nicht den Zweck der Sühne des verletzten öffentlichen Rechtsbewußtseins, sondern beabsichtigt hauptsächlich die Erzwingung besonderer Vorschriften des kleinen gesellschaftlichen Lebens; wenn zum Beispiel einer bestraft wird, weil er sein Kind nicht in die Schule schickt, oder weil er unbefugt Brantwein ausschänkt und der Vollzug der Strafe wird hinausgeschoben, bis das Kind nicht mehr schulpflichtig ist oder bis das Gewerbe zurückgelegt wurde, dann hat die Strafe ihren Sinn verloren.

Da ich nun wahrgenommen habe, daß besonders in Gewerbe-Straffällen der Vollzug oft erst nach Jahresfrist stattfindet, daß sich in Wien vor allem bei Bestrafung des unbefugten Brantweinschenkens seitens der Parteien eine systematische Verschleppungspraxis herausgebildet hat, und da auch das hohe k. k. Ministerium des Innern anlässlich eines speciellen Falles bemerkte, daß es mit der Execution von Straferkenntnissen in Wien schlecht bestellt sei und daß dieselben mit Einschluß der Entscheidungen der k. k. Statthalterei und des Ministeriums lediglich zur Quelle des Hohnes seitens der Parteien, einer immer maßloseren Vielschreiberei und der Aneiferung zu neuen Gesetzesübertretungen werden — finde ich anzuordnen, daß jedes rechtskräftige Straferkenntnis mit aller Beschleunigung und vollem Nachdruck auch in Vollzug zu setzen ist.

9.

(Verkehr mit zum menschlichen Genuße bestimmten Fettstoffen.)

Vom Wiener Magistrat wurde unterm 18. April 1895, M.-Z. 25505/XV, Nachstehendes kundgemacht:

Im Grunde des § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, findet der Magistrat Nachstehendes zu verordnen:

1. Diejenigen Personen, welche sich mit dem Verschleiß von Butter oder Margarinbutter befassen, haben in ihrer Fabriksniederlage, in ihrem Verkaufslocale oder bei ihrem Marktstande in leicht ersichtlicher Weise auf einer Tafel mit deutlichen, nicht verwischbaren Lettern die Gattung der zum Verkaufe gelangenden Butter als „Echte Butter“ oder „Margarinbutter“ bekanntzugeben.

Werden beide Buttergattungen geführt, so ist jede auf einer besonderen Tafel zu notieren und separat zu lagern.

Sowohl bei der einen als bei der anderen Gattung ist der Preis per Kilogramm anzugeben.

Dieselben Vorschriften gelten für „Butterschmalz (Rindschmalz)“ und „Margarinschmalz“, sowie für „Schweinschmalz“ und „Kunstfett“.

2. Margarinbutter darf nur in Ziegelform in Verkehr gebracht werden, und muss jedes Stück mit der Bezeichnung „Margarinbutter“ versehen sein.

Diese Bezeichnung hat durch Eindringen mittels einer Form (aus Holz oder Metall) zu geschehen, wobei sich die Buchstaben auf die ganze Länge des Stückes zu erstrecken haben.

Außerdem muss jeder Ziegel an den Verkäufer in einer Umhüllung abgegeben werden, welche in deutlicher, unverwischbarer Schrift die Bezeichnung „Margarinbutter“ trägt.

Desgleichen müssen diejenigen Gefäße, in welchen oder aus welchen heraus Margarinschmalz oder Kunstfett verkauft wird, mit der Bezeichnung „Margarinschmalz“, beziehungsweise „Kunstfett“ versehen sein.

3. Im Sinne dieser Kundmachung sind zu verstehen als „echte Butter“ und „Butterschmalz (Rindschmalz)“ nur diejenigen Erzeugnisse, deren Fettgehalt lediglich der Kuhmilch entstammt; als „Schweinfett“ lediglich das vom Vorflieh gewonnene Fett; als „Margarinbutter“ alle der echten Butter ähnlichen Fette und Fettgemische, deren Fettgehalt nicht lediglich der Kuhmilch entstammt, insbesondere auch die bisher unter der Bezeichnung „Mischbutter“ in Verkehr gebrachten Fettgemische; als „Margarinschmalz“ alle dem Butterschmalz (Rindschmalz) ähnlichen Fette und Fettgemische, deren Fettgehalt nicht lediglich der Kuhmilch entstammt; als „Kunstfett“ alle sonstigen, dem Schweinschmalz ähnlichen Fette und Fettgemische.

4. Ausgenommen von dieser Verordnung sind lediglich diejenigen Erzeugnisse, welche von Fabriken direct über das Gemeindegebiet von Wien hinaus per Post, Eisenbahn oder Schiff versendet werden.

5. Diese Verordnung, durch welche die Magistratskundmachung vom 8. November 1894, M.-Z. 167761, betreffend den Verkauf von Kunstbutter und Kunstfetten, aufgehoben wird, tritt mit dem 15. Mai 1895 in Wirksamkeit.

Das städtische Marktamt ist beauftragt, den Verkauf derjenigen Erzeugnisse, auf welche sich diese Kundmachung bezieht, auf das strengste zu überwachen.

Die Außerachtlassung dieser Verordnung wird nach dem eingangs citierten Gesetze mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen und nach Umständen auch nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden.

## 10.

### (Verbot des Ringelhardt Glöckner'schen Wund- und Heilpflasters.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. April 1895, Z. 32370 (M.-Z. 76194), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1895, Z. 6577, hat die k. k. Statthalterei in Prag den Vertrieb des im Auslande erzeugten Ringelhardt Glöckner'schen Wund- und Heilpflasters, welches Präparat außer mehreren indifferenten Zusätzen hauptsächlich aus einfachem Diachylonpflaster besteht und mit einer schwindelhaften, das Publicum hinsichtlich der Heilwirkung irreführenden Reclame in Verkauf gesetzt wird, aus sanitäts-polizeilichen Gründen im dortigen Verwaltungsgebiete untersagt.

Im Sinne der diesfalls bestehenden Verordnungen wird dieses Verbot auch auf das hierortige Verwaltungsgebiet ausgedehnt und wird der Magistrat aufgefordert, hienach das Weitere zu veranlassen.

## 11.

### (Verpflegstage im allgemeinen Krankenhause in Oberhollabrunn.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. April 1895, Z. 36235, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn:

Der n.-ö. Landesausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Oberhollabrunn per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegsgelder vom 1. Mai 1895 angefangen auf 90 kr. erhöht, was hienach zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird. (L.-G.-Bl. Nr. 21.)

## 12.

### (Vergütung von Übersiedlungsauslagen an Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen.)

Verordnung des k. k. n.-ö. Landeschulrathes vom 23. April 1895, Z. 3704, mit welcher auf Grund des Landesgesetzes vom 17. Juli 1893, L.-G.-Bl. Nr. 35, das nachstehende, mit dem

n.-ö. Landesausschuße vereinbarte und mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. April 1895, Z. 5725, bestätigte Normale, betreffend die Zuerkennung von Vergütungen für die durch Versetzungen aus Dienstesrücksichten verursachten Übersiedlungsauslagen an die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns erlassen wird.

#### Artikel I.

Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen, welche gemäß § 16 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, aus Dienstesrücksichten versetzt werden, wird für die mit der notwendigen Übersiedlung verbundenen Auslagen eine Vergütung aus den Mitteln desjenigen Schulbezirkes gewährt, in welchem die Schule liegt, deren Interesse die Versetzung der Lehrperson erheischt.

#### Artikel II.

Das Ausmaß dieser Vergütungen wird im Nachstehenden bestimmt, und zwar:

##### A. Für den Schulbezirk Wien.

Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen, welche aus Dienstesrücksichten versetzt werden, wird für die mit der notwendigen Übersiedlung verbundenen Auslagen eine Vergütung gewährt, wenn die Übersiedlung binnen sechs Monaten nach dem auf die Versetzung folgenden 1. Quartale thatsächlich erfolgt ist, und die Entfernung zwischen der Schule, welcher sie zugewiesen wurden, und jener, welcher sie vorher angehörten, nach der kürzesten Wegestrecke gemessen, mindestens zwei Kilometer beträgt.

Schulleitern, welche aus Dienstesrücksichten versetzt werden, gebührt eine Vergütung ohne Rücksichtnahme auf die oben angegebene Entfernung auch für den Fall des Wechsels der Naturalwohnung, ausgenommen wenn der Wechsel der Wohnung im selben Schulhause erfolgt, ebenso bei der Auflassung oder Zuweisung einer Naturalwohnung.

Die bezügliche Vergütung beträgt für solche Lehrpersonen, welche sich zur Zeit der erfolgten Versetzung im Besitze einer Jahres-, beziehungsweise Naturalwohnung befunden haben, 50 fl., für die anderen Personen 15 fl.

##### B. Für die übrigen Schulbezirke mit Ausnahme von Wien.

#### § 1.

Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen, welche aus Dienstesrücksichten versetzt werden, haben auf Zehrungskosten während der Reise, ferner auf die Vergütung der Fuhrkosten und auf eine Möbelentschädigung Anspruch.

#### § 2.

An Zehrungskosten haben anzusprechen für jeden Tag der Reise:

- die Directoren (Directorinnen) der Bürgerschulen vier Gulden;
- die Oberlehrer (Oberlehrerinnen) drei Gulden 50 Kreuzer;
- die Lehrer (Lehrerinnen) drei Gulden;
- die Unterlehrer (Unterlehrerinnen), gleichviel ob sie die Lehrbefähigungsprüfung schon abgelegt haben oder nicht, zwei Gulden 50 Kreuzer.

Wenn die Reise weniger als einen Tag in Anspruch nimmt, kann ein ganzer Tag in Anrechnung gebracht werden.

#### § 3.

Bei Bemessung der Fuhrkostenvergütung hat dort, wo die Eisenbahn oder das Dampfschiff nicht benützt werden kann, der Betrag von fünfzehn Kreuzern für je ein Kilometer für ein unverheiratetes Mitglied des Lehrstandes und von zwanzig Kreuzern für verheiratete Lehrkräfte als Maßstab zu gelten.

Kann die Reise entweder ganz oder theilweise auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe zurückgelegt werden, so sind nebst der ortsüblichen Wagengebühr zum oder vom Bahnhofe oder von und zur Dampfschiffstation für die mittels der Eisenbahn oder des Dampfschiffes zurückgelegten Wegestrecken die damit verbundenen Auslagen der Fahrpreise, und zwar auf der Eisenbahn der zweiten und auf dem Dampfschiffe der ersten Classe zu vergüten.

#### § 4.

Auch für die Gattin und die Kinder, wenn selbe an den Ort der Versetzung mit übersiedelt sind (was von der Ortsvorstellung des neuen Dienstortes bestätigt werden muss), gebührt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen die Vergütung der Gebühren jener Classe, deren Benützung dem Gatten und beziehungsweise Vater zusteht.

#### § 5.

Für mitgenommenes Gebäck und Möbel wird keine Vergütung gewährt.

#### § 6.

Wird die Übersiedlung per Achse bewerkstelligt, so muss per Tag mindestens eine Strecke Weges von vier Myriameter zurückgelegt werden.

#### § 7.

Die Möbelentschädigung bei Versetzungen aus Dienstesrücksichten wird bei verehelichten Lehrpersonen mit einem zweimonatlichen, bei nichtverehelichten Lehrpersonen mit einem einmonatlichen Gehaltsbetrage bemessen.

Dienstalters- und Functionszulagen sind hiebei nicht in Anrechnung zu bringen.

**Artikel III.**

Behufs Zuerkennung der normierten Zehrgelder und Fuhrkostenvergütung und Möbelentschädigung ist binnen längstens vierzehn Tagen nach zurückgelegter Reise das Particulare an den Bezirksschulrath vorzulegen, welcher dasselbe dem n.ö. Landeschulrath zur Prüfung und Adjustierung einzusenden hat.

Diese Auslagen sind aus dem Bezirksschulфонде zu bestreiten.

Insofern es sich um passive Bezirksschulфонде handelt, hat der Landeschulrath nach Zuerkennung dieser Gebühren hievon dem n.ö. Landesauschusse unter Übersendung des Actes Mittheilung zu machen.

Ebenso sind die Vergütungsansprüche im Schulbezirke Wien längstens 14 Tage nach erfolgter Übersiedlung beim Bezirksschulrath zu stellen, welcher die betreffende Eingabe zu prüfen und dem n.ö. Landeschulrath zur Entscheidung vorzulegen hat.

Die Nichterhaltung dieser Fristen hat den Verlust des Anspruches zur Folge.

**Artikel IV.**

Die Bestimmungen dieses Normales haben auf zeitweilige Versetzungen von Lehrpersonen zum Zwecke der Supplirungen, für welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1879, L.-G.-Bl. Nr. 27, gelten, keine Anwendung zu finden.

**Artikel V.**

Dieses Normale hat mit 1. September 1895 in Wirksamkeit zu treten. (L.-G.-Bl. Nr. 20 ex 1895.)

**13.**

**(Ausdehnung der Unterrichtszeit in Tanzschulen.)**

Die k. k. n.ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. April 1895, Z. 34459, an die k. k. Polizei-Direction in Wien Folgendes bekanntgegeben:

Mit Beziehung auf den Bericht vom 4. April 1895, Z. 31629, und auf den h. o. Normal-Erlaß vom 4. April 1895, Z. 30540, wird die k. k. Polizei-Direction ermächtigt, über eigenes dorthin zu richtendes Einschreiten jenen Tanzschulen in Wien, deren Inhaber vollkommen vertrauenswürdig erscheinen, und welche den Nachweis zu erbringen in der Lage sind, daß sie auch vom ästhetischen Standpunkte eine höhere Lehrfähigkeit und Geschmack besitzen und bei Ertheilung des Unterrichtes sich auf das bloße Einlernen von Tänzen beschränken, die Ausdehnung der Unterrichtszeit von 9 Uhr abends bis 10 Uhr abends, jedoch nicht auf länger, und zwar mit Ausschluß von Mittelschülern und von Personen unter 16 Jahren, gegen Widerruf zu bewilligen. (M.-Z. 81834/X.)

**14.**

**(Das Einjährig-Freiwilligen-Recht der Zöglinge der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.)**

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. April 1895, womit die Gleichstellung der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien rücksichtlich der Zöglinge des dritten Jahrganges mit den achtclassigen öffentlichen Mittelschulen des Inlandes verlaublich wird.

Auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien angeordnet, daß die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien rücksichtlich der Zöglinge des dritten Jahrganges mit den achtclassigen öffentlichen Mittelschulen des Inlandes in Betreff der Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als gleichgestellt zu betrachten ist.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage II b der mit der h. o. Verordnung vom 15. April 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 45) verlaublichen Wehrvorschriften I. Theil. (R.-G.-Bl. Nr. 62 ex 1895.)

**15.**

**(Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausierhandel.)**

Gesetz vom 28. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 60:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

**§ 1.**

Die auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21) bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige, beziehungsweise Warenkategorien in den einzelnen Gemeinden oder Gemeintheilen erlassenen Vorschriften haben auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung zu finden.

**§ 2.**

Übertretungen dieser Vorschriften durch Hausieren werden, sofern nicht die in den gesetzlichen Vorschriften über den Hausierhandel enthaltenen Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geld bis zu 50 fl. und im Falle der

Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu acht Tagen von den politischen Behörden unter Anwendung des durch das IX. Hauptstück der Gewerbeordnung vorgezeichneten Verfahrens bestraft.

**§ 3.**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem im § 1 citirten Gesetze, beziehungsweise mit den auf Grund desselben erlassenen Durchführungsvorschriften in Wirksamkeit.

**§ 4.**

Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den übrigen hiebei in Betracht kommenden Ministern betraut.

**16.**

**(Dauer des Marktverkehrs an Sonntagen.)**

Vom Wiener Magistrate wurde unterm 30. April 1895, M.-Z. 80810/XV, Nachstehendes kundgemacht:

In Ausführung der Verordnung der hohen k. k. n.ö. Statthalterei vom 25. April 1895, L.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, wird hinsichtlich des Marktverkehrs an Sonntagen im Wiener Gemeindegebiete auf Grund des diesfälligen Beschlusses des Stadtrathes vom 21. März d. J., Z. 2022, Nachstehendes verordnet:

Der Marktverkehr an Sonntagen ist auf allen Märkten (auch in den Markthallen) bis 10 Uhr vormittags, auf dem Obstmarkte am Schanzel der Groß- und Detailverkehr überdies bis 11 Uhr vormittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags gestattet.

Außerdem ist der Detailhandel am Rärntnerthormarkte im IV. Bezirke, am Marktplate (Enkplate) im XI. Bezirke, auf den Märkten am Columbusplate und Eugenplate im X. Bezirke, in Meidling im XII. Bezirke, in Rudolfsheim im XIV. Bezirke, in der Schönbrunnerstraße und am Neubaugürtel im XV. Bezirke, auf dem Neulerchenfeldermarkte, dem Markte am Hppenplate und am Johann Nepomuk Bergerplate (früher Marktplate) im XVI. Bezirke, dann auf den Märkten am Dornierplate und am Gürtelspiegel im XVII. Bezirke, endlich am Markte in der Rutschergasse (früher Kirchengasse) und Schopenhauerstraße (früher Wienerstraße), dann am Johann Nepomuk Voglplate (früher Marktplate) im XVIII. Bezirke bis 10 Uhr vormittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags gestattet.

Die nothwendigen Vorarbeiten für den Marktverkehr an Montagen sind zulässig.

Auf den Kirchtagmärkten, den Nikolo-, Weihnachts- und Fastenmärkten, dann auf den Märkten zur Firmungszeit ist der Verkauf an Sonntagen durch zehn Stunden zulässig, und zwar zur Firmungszeit ununterbrochen von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends, auf den übrigen zuletzt erwähnten Märkten von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends.

Am Fischmarkte ist, wenn der 23. oder 24. December auf einen Sonntag fällt, der Detailverkauf an diesen Sonntagen von 7 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags statthaft.

Außerachtlassungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet.

**II. Normativbestimmungen.**

**Stadtrath:**

**17.**

**(Offerte für Erd- und Pflasterungsarbeiten.)**

Mit Stadtraths-Beschluß vom 9. April 1895, Z. 2716 (M.-Z. 153613 ex 1894/V), wurde der Magistrat ermächtigt, in die Offertauschreibungen für die Vergebung von Erd- und Pflasterungsarbeiten einen Passus des Inhaltes aufzunehmen, daß Offerte mit Specialpreisen für einzelne Arbeitsgattungen oder Lieferungen unzulässig sind und nicht werden berücksichtigt werden.

**18.**

**(Bewertung der Risalitgründe.)**

Der Wiener Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 10. April 1895, Z. 2510, M.-Z. 175512 ex 1894/IX, rücksichtlich der Bewertung von Risalitgründen bei Bauführungen folgende Normen erlassen:

Wenn der für ein Risalit (Thorportal) erforderliche Grund öffentliches Gut der Gemeinde Wien ist, oder infolge einer Parcellierungsbewilligung unentgeltlich ins öffentliche Gut zu übertragen ist, so hat die Einlösung des für das Risalit erforderlichen Straßengrundes entsprechend dem Werte des Baugrundes in der betreffenden Lage (als welcher Wert — falls keine Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Kaufpreises vorliegen — der im letzten Jahre gezahlte Kaufpreis angenommen werden kann) stattzufinden, wenn auch der

Bauwerber selbst etwa derjenige ist, durch den die unentgeltliche Grundabtretung erfolgt ist, beziehungsweise erfolgt.

Wenn es sich um eine gleichzeitige Grundabtretung zur Straßenverbreiterung handelt, für welche die Gemeinde eine Schadloshaltung zu leisten hat, hat in jedem Falle die Compensation des für Risikolastanlagen erforderlichen Grundes je nach der Lage mit einer doppelten bis dreifachen Fläche des abzutretenden Straßengrundes zu erfolgen.

## Magistrat:

### 19.

#### (Straßenaußschrifts- und Hausnummerntafeln.)

Magistrats-Director Krenn hat unterm 15. April 1895, G.-Z. 48870/XVI, nachstehenden Erlaß an die Bezirksamtsleiter gerichtet:

Infolge der gemachten Wahrnehmung, daß die Straßenaußschrifts- und Hausnummerntafeln in einzelnen Bezirken nicht in vorschriftsmäßiger Form angebracht werden, werden die magistratischen Bezirksämter unter Hinweis auf die mit Stadtraths-Beschluß vom 7. Februar 1894, Z. 6409, genehmigten und im Amtsblatte vom 2. März 1894, Nr. 18, Seite 15, enthaltenen Normen für die Benennung der Straßen etc. angewiesen, darauf zu achten, daß in den Längstraßen die Hausnummerntafeln gleichwie die Straßenaußschriftstafeln künftighin nur in länglich-viereckiger Form mit abgekappten Ecken angebracht werden.

In den Querstraßen (=gassen) der Bezirke II bis XIX müssen die Tafeln eine ovale Form haben.

### 20.

#### (Einbindtücher bei Pfandleih-Vicitationen.)

Magistrats-Director Krenn hat mit Erlaß vom 29. April 1895, M.-Z. 8510/XVII, Nachstehendes bekanntgegeben:

Die hochlöbliche k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 22. April 1895, Z. 37136, Folgendes anher eröffnet:

Die k. k. Statthalterei findet über die Vorstellung der Genossenschaft der Inhaber von concessionierten Pfandleihgewerben in Wien die Magistrats-Berfügung vom 16. Februar 1895, Z. 8510, betreffend die Behandlung der sogenannten Einbindtücher bei Effectenposten der Pfandleiher dahin abzuändern, daß diese Einbindtücher zwar bei der Auslösung dem Pfandscheinbesitzer, auch bei der Versteigerung des Pfandes dem Ersteher als dem Rechtsnachfolger des Verpfänders unbedingt anzufolgen sind, ohne daß eine specielle Ausrufung derselben stattzufinden hat, weil diese Einbindtücher nicht als Bestandtheile, sondern nur als zugehörige Umhüllungen der Pfandobjecte zu betrachten sind, daher auch keinen Gegenstand der Belehnung bilden und auf die Höhe des Darlehens an sich keinen Einfluss üben.

Dem Begehren der Genossenschaft, bei Erlassung von Verfügungen in Betreff der Ausübung des Pfandleihgewerbes gehört zu werden, kann, als weder im Gesetze noch in Special-Verordnungen begründet, keine Folge gegeben werden.

Dies wird im Nachhange zu dem h. ä. Decrete vom 16. Februar 1895, Z. 8510 (siehe Amtsblatt Nr. 17, „Verordnungen etc.“ II, 17), zur Kenntnis gebracht.

#### (Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

##### A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 59.** Gesetz vom 13. April 1895, betreffend die Rückzahlung des vom Herzogthume Kärnten auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 27. April 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 68) zur Regulierung des Drausflusses aus Staatsmitteln erhaltenen unverzinslichen Vorschusses im Betrage von 222.222 fl.

**Nr. 60.** Gesetz vom 28. April 1895, betreffend die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausierhandel.\*)

**Nr. 61.** Verordnung des Handelsministers vom 1. Mai 1895, womit einige Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 126), betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen, abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

**Nr. 62.** Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. April 1895, womit die Gleichstellung der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien rücksichtlich der Zöglinge des dritten Jahrganges mit den achtclassigen öffentlichen Mittelschulen des Inlandes verlaublich wird.\*)

**Nr. 63.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. April 1895, betreffend die Ermächtigung der Bahnhof-Expositur des Agrarministeriums zur zollfreien Abfertigung von voraus- und nachgeschickten Reiseeffecten.

**Nr. 64.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 5. Mai 1895, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn Bielitz—Ziggennerwald.

**Nr. 65.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 5. Mai 1895, betreffend die Zulassung einer von der Firma C. Reuther & Reifert construirten automatischen Getreidewage zur Michtung und Stempelung.

**Nr. 66.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. Mai 1895, womit in Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der Ministerialverordnung vom 28. März 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 30) die periodische Nachprüfung der Meßapparate für Petroleum und andere einer starken Verflüchtigung unterliegende Flüssigkeiten angeordnet wird.

**Nr. 67.** Erlaß des Finanzministeriums vom 13. Mai 1895, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1895/96.

##### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 20.** Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 23. April 1895, Z. 3704, mit welcher auf Grund des Landesgesetzes vom 17. Juli 1893, R.-G.-Bl. Nr. 35, das nachstehende, mit dem n.-ö. Landesauschusse vereinbarte und mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. April 1895, Z. 5725, bestätigte Normale, betreffend die Zuerkennung von Vergütungen für die durch Verletzungen aus Dienstesrückichten verursachten Übersiedlungsauslagen an die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns erlassen wird.\*)

**Nr. 21.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. April 1895, Z. 36235, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn.\*)

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.